

Freiberger Anzeiger und Tageblatt.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Braun in Freiberg.

№ 184.

Erscheint jeden Wochentag Abends 7/8 Uhr für den andern Tag. Preis vierteljährlich 2 Mark 25 Pf., zweimonatlich 1 M. 50 Pf. und einmonatlich 75 Pf.

38. Jahrgang.
Dienstag, den 11. August.

Inserate werden bis Vormittag 11 Uhr angenommen und beträgt der Preis für die gefaltene Zeile oder deren Raum 15 Pf.

1885.

Die Krankenkassen und die Unfallversicherung.

Obwohl die Organisation der Kranken- und der Unfallversicherung eine verschiedene ist, bestehen doch zwischen den Krankenkassen einschließlich der Gemeinde-Kranken-Versicherung einerseits und den Berufs-Genossenschaften andererseits eine Reihe nicht unwesentlicher Beziehungen. Dieselben sind in der „Leipz. Ztg.“ von sachmännlicher Seite so klar gelegt worden, daß wir bei der aktuellen Bedeutung dieser Angelegenheit das Wichtigste aus jenen Erörterungen hier wiedergeben zu müssen glauben. Bekanntlich haben die Krankenkassen auch bei einem Unfälle dem Verunglückten bis zu 13 Wochen die statutenmäßige Unterstützung zu gewähren, ohne dafür eine Entschädigung von der zuständigen Berufs-Genossenschaft fordern zu können. Nach Absatz 9 des § 5 des Unfallgesetzes ist letztere jedoch verpflichtet, vom Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles bis zum Ablaufe der dreizehnten Woche dem Verunglückten zu dem Krankengelde nöthigenfalls einen Zuschuß so weit zu geben, daß letzteres mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes beträgt. Außerdem sind die Berufs-Genossenschaften befugt (§ 5 Abs. 8), der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im § 6 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen (freie ärztliche Behandlung, Arznei u. s. w.) die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Höchst wichtig sind auch die Bestimmungen über die den Krankenkassen übertragene Wahl von Arbeitervertretern, welche an den verschiedenen Geschäften und Aufgabebereichen der Unfallversicherung theilzunehmen haben. Hier giebt es zwei Kategorien. Zunächst diejenige, welche die aus dem Arbeiterstande zu entnehmende Hälfte der Weisiger und Stellvertreter zu den Entschädigungs- = Schiedsgerichten wählen, sowie zwei nicht ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamtes, welche nebst zwei Vertretern der Unternehmer an der von letzterem zu führenden Oberaufsicht über die Berufs-Genossenschaften theilnehmen. Diese Arbeitervertreter wirken außerdem für ihre eigene Person mit den Vorständen der Genossenschaftsaktion oder den Genossenschaften selbst bei der Berathung und Beschlußfassung, beziehungsweise Begutachtung der Unfallverhütungsvorschriften zusammen. Zur Wahl dieser Arbeitervertreter sind die Vorstände der Orts-, Betriebs- und Sektionskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen berufen und zwar nur diejenigen, welche im Bezirke der Sektion bzw. der Genossenschaft ihren Sitz haben, und denen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmittglieder beschäftigte, gegen Unfall versicherte Personen angehören. Die Gemeindekrankenversicherung und die freien Hilfskassen sind von diesen Wahlen ausgeschlossen. Die Wahl dieser Arbeitervertreter, welche nur von den dem betreffenden Vorstände angehörigen Kassenmitgliedern ohne Mitwirkung der Arbeitgeber zu erfolgen haben wird, steht noch nicht unmittelbar bevor. Vielmehr wird gegenwärtig erst erörtert, inwieweit die einzelnen organisirten Klassen nach Maßgabe ihres Mitgliederbestandes für eine oder mehrere der von dem Bundesrathe genehmigten 55 Unfall-Berufs-Genossenschaften wahlberechtigt sind. Nachdem dies festgestellt ist, wird die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft mittels eines Regulativs bestimmt werden, welches durch das Reichsversicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche, wie z. B. die Sächsische Textil-Berufs-Genossenschaft, über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landeszentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist. Nach näherer Bestimmung dieses Regulativs, welches auch die Wahlbezirke und die Anzahl der jeder einzelnen in Frage kommenden Klasse zuzurechnenden Wahlberechtigten festzusetzen haben wird, erfolgt endlich die Wahl der Vertreter selbst unter Leitung eines Wahlkommissars, d. h. eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Nicht zu verwechseln sind diese Arbeitervertreter mit einer zweiten Kategorie, welche an den über den einzelnen Unfall einzuleitenden Untersuchungsverhandlungen theilzunehmen berechtigt sind. Die Wahl dieser letzteren Vertreter

wird in diesen Tagen vorzunehmen sein und zwar von allen Krankenkassen einschließlich der den Anforderungen von § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden freien Hilfskassen, sofern nur diesen Klassen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmittglieder beschäftigte, gegen Unfall versicherte Personen angehören. Diese Bevollmächtigten, welche nebst zwei Ersatzmännern von dem Vorstände der Klasse unter Ausschluß der Arbeitgeber auf zwei Jahre aus der Zahl der unfallversicherungsrechtlichen volljährigen und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Kassenmitglieder zu wählen sind, sollen sich an den Unfallversicherungen betheiligen, um nicht nur die Interessen der Krankenkassen wahrzunehmen, sondern auch auf die vollständige und richtige Feststellung der Entstehungsursache und die Bedeutung des Unfalls, sowie auf die Ermittlung der Entschädigungsberechtigten (Familienglieder u. s. w.) eine Einwirkung zu üben. Umfaßt eine Krankenkasse Arbeiter mehrerer Gewerkschaften, die verschiedenen Berufs-Genossenschaften zugetheilt sind, so wird für jede Berufs-Genossenschaft ein den in ihr vereinigten Gewerkschaften angehöriger besonderer Vertreter nebst zwei in gleicher Weise geeigneten Ersatzmännern zu deputiren sein — vorausgesetzt, daß mindestens zehn Kassenmitglieder in den Betrieben der betreffenden Genossenschaft beschäftigt werden. Nehmen wir also z. B. eine Ortskrankenkasse oder eine freie Hilfskasse an, die 100 Maschinenschlosser, 200 Fabrikspinner, 20 Bauhandwerker und 8 Ziegeleiarbeiter zu Mitgliedern hätte: so würde der Vorstand der Klasse je einen Bevollmächtigten nebst zwei Ersatzmännern zu wählen haben: 1) für die zuständige Eisen- und Stahl-Berufs-Genossenschaft, 2) für die Textil-Berufs-Genossenschaft und 3) für die Baugewerks-Berufs-Genossenschaft; für die Ziegelei-Berufs-Genossenschaft dagegen nicht, da hierfür die erforderliche Anzahl von zehn Kassenmitgliedern fehlt. Erstreckt sich die Krankenkasse auf den Bezirk mehrerer Städte mit revidirter Städteordnung oder mehrerer Amtshauptmannschaften oder auf einen solchergestalt gemischten Bezirk, so haben die Kassenvorstände die Wahl, ob sie für den Bezirk jeder einzelnen Ortspolizeibehörde einen besonderen Bevollmächtigten nebst zwei Ersatzmännern deputiren oder größere Wahlbezirke bilden oder endlich sich nur mit einem einzigen Bevollmächtigten nebst seinen Ersatzmännern begnügen wollen. Hierüber haben sich die Kassenvorstände allein schlüssig zu machen, ohne daß sie von den Behörden einen Vorschlag zu erwarten haben; es liegt im eigensten Interesse der Klassen und ihrer Mitglieder, diese Vertretung ihren besonderen Verhältnissen gemäß zweckmäßig einzurichten. Die Gewählten erhalten, wenn sie in Thätigkeit treten, Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst nach den von dem Genossenschaftstatut bestimmten Sätzen. Name und Wohnort der Gewählten sind den betheiligten Ortspolizeibehörden (Amtshauptmannschaften und Stadträthen) mitzutheilen, welche die Unfalluntersuchungen künftighin zu leiten haben werden. Die erstmaligen Wahlen werden deshalb schon in den nächsten Tagen zu erfolgen haben, weil dieselben durchweg vollzogen sein müssen, bevor der Antrag auf Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen des Unfallgesetzes gestellt werden kann.

Tageschau.

Freiberg, den 10. August.

Aus der deutschen Reichshauptstadt wird der „Nölnischen Ztg.“ geschrieben: „Wenn der Artikel der „Nordd. Allg. Ztg.“ über die Beziehungen Deutschlands zu Frankreich einer Rechtfertigung bedürfte, würde eine solche in den französischen Rundgedungen zu finden sein, die derselbe hervorgerufen hat. Die große Anzahl Deutscher, welche es bequemer finden, alle feindseligen Stimmungen jenseits unserer Grenze zu übersehen, und jeden Ausdruck von Besorgniß darüber als übertriebene und interessirte Aengstlichkeit bezeichnen, werden sich nun sagen, wenn sie die Augen nicht absichtlich verschließen wollen, daß wir in der That neben einem Nachbar leben, der eingestandenmaßen nur solange Frieden mit uns halten will, als er nicht Aussicht hat, einen Krieg gegen uns siegreich durchzuführen zu können. Es ist übrigens anzunehmen, daß der Artikel, wenn er auch keine freundliche Aufnahme in Frankreich gefunden, doch den Erfolg haben wird, das während der letzten Monate gar zu laute Revanche-Geschrei etwas zu dämpfen und daß wir in dieser Beziehung nun wieder einer längeren Periode der Ruhe entgegen sehen können. Dies zu erreichen, dürfte wohl in den Absichten des Artikels gelegen haben, da jeder Ausschub des Ausbruchs eines Krieges, welchen die französischen Blätter als unvermeidlich bezeichnen, die Auf-

rechterhaltung des Friedens wahrscheinlich macht.“ Winderen Beifall als der nach Paris geleitete kalte Wassertrahl hat die „Nordd. Allg. Ztg.“ mit ihrem späteren Erguß gegen die anlässlich des Dresdner Turnfestes den Deutsch-Österreicher gespendeten Ovationen erzielt. Sehr scharf antwortete die Wiener „Neue Freie Presse“, welche u. A. schrieb: „Es fällt uns nicht ein, die Deutsch-Österreicher gegen die injuriösen Schlußfolgerungen vertheidigen zu wollen, die aus dem Artikel der „Nordd. Allg. Ztg.“ unzweifelhaft werden gezogen werden und um deren willen er wahrscheinlich auch nur geschrieben wurde. Die Deutschen in Oesterreich sind weder Hochverräter noch Schwärzer, noch Schmerzenskinder, und sie haben, Gott sei Dank, auch nicht nötig, es zu sein. Sie führen den Kampf um ihre Nationalität, um ihre berechtigten Stellung im Reiche und um ihre freirechtlichen Grundrechte und Bestimmungen, ausschließlich gestützt auf ihre eigene Kraft, ausschließlich mit gesetzlichen und von der Verfassung gebotenen Waffen, und nichts kann unsere Zuversicht erschüttern, daß auf diesem Wege und mit diesen Mitteln der Kampf auch siegreich beendet werden wird. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ sollte sich erinnern, von welcher Seite in den österreichischen parlamentarischen Körperschaften das deutsch-österreichische Bündniß angegriffen worden ist; sie sollte auf die tschechischen, polnischen und serbischen Stimmen in der österreichischen Presse hören, welche allein die Besorgniß äußern, daß die wirtschaftliche Annäherung an Deutschland den Verlust der politischen Selbstständigkeit bedeuten könnte; sie sollte beachten, mit welchen Vorbehalten namentlich dort dies Bündniß angenommen wird, wo das katholische Zentrum des Deutschen Reiches die Bestimmungen in Oesterreich beeinflusst. Wir werden es mit Gleichmuth ertragen, wenn die offiziöse Aeußerung, mit welcher in Berlin der Tag von Gastein begrüßt worden ist, den wirklichen Gegnern des deutsch-österreichischen Bündnisses — um mit den Worten der „Nordd. Allg. Ztg.“ zu reden — „einige Stunden angenehmer Täuschung“ bereiten sollte.“ Die tschechischen Blätter haben sich allerdings bereits in diesem Sinne mit großer Befriedigung geäußert.

Unser Kaiser mußte sowohl Freitag wie Sonnabend wegen des in Gastein andauernden Regenwetters die gewohnten Morgen Spaziergänge aussetzen, promenierte aber gestern wieder auf dem Kaiserwege und wohnte dann dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei. Zur kaiserlichen Tafel waren gestern Minister v. Bötticher und der braunschweigische Staatsminister Graf v. Görtz-Brissberg befohlen. Ueber die Rückreise des Kaisers ist bis jetzt Folgendes bestimmt: Die Abreise von Gastein findet am 11. d. M. 1 Uhr 50 Min. Nachmittags statt. Von Lend wird die Reise um 3 1/2 Uhr mittelfst Extrazuges bis Salzburg fortgesetzt, woselbst der Kaiser um 5 Uhr 50 Min. einzutreffen und in dem Europa-päischen Hof Nachtquartier zu nehmen gedenkt. Am andern Tage 4 1/2 Uhr Nachmittags wird die Reise über Atnang, Regensburg, Hof, Leipzig, Rostlau, Drenow nach Potsdam fortgesetzt werden, wo Se. Majestät am 13. d. M. 10 Uhr 20 Minuten früh eintreffen wird, um sich nach Babelsberg zu begeben.

Eingetroffener telegraphischer Meldung zufolge ist der deutsche Komodore Paaschen am 7. d. M. mit S. M. Kreuzerfregatten „Storch“, „Gneisenau“, „Elisabeth“ und „Prinz Adalbert“, sowie mit dem Tender „Ehrenfels“ vor Zanzibar eingetroffen. Die ostafrikanische Frage ist damit zu einer brennenden geworden. Trotdem wird von Berlin aus versichert, daß von keinem Kriegszug gegen Zanzibar die Rede ist. Der Sultan Bargaich wird nur belehrt werden, daß er auf denjenigen Gebiete, welches der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft gehört, keinen Einfluß habe. Es wird dem Sultan Zeit gelassen werden, englische Hilfe abzuwarten, die nie in dem Sinne kommen wird, wie er sie erhofft. Inzwischen wird man an die Konsolidirung der Verhältnisse gehen und dem Sultan zeigen, daß der deutsche Schutzbrief kein inhaltsloses Papier sei.

Die in Kamerungebiete mehrere Faktoreien besitzende Firma Boermann (Hamburg) hatte der wackeren Befähigung der am Kampfe gegen die Kamerun-Neger in hervorragender Weise betheiligten Korvette „Olga“ eine Geldsumme überwiesen, von der ein Theil für ein Grabmal zu Ehren der in Kamerun geliebten Kameraden bestimmt wurde. Dieser Grabstein ist nunmehr fertiggestellt und sind auf demselben die Namen des am 20. Dezember 1884 beim Landungsgefecht in Kamerun gefallenen Matrosen Bugge und der dem Klima erlegenen Matrosen Wolgast und Obermatrosen Schulz verzeichnet.

In der Nacht zum Sonnabend traf der Kaiser von Oesterreich in Innsbruck ein und wurde, da er jeden Empfang abgelehnt hatte, nur von dem Erzherzog Heinrich, vom